

# Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Dinkelsbühl

Vom 22.05.2019

Die Stadt erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Allgemeine Gebühren
- § 3 Gebühren für fotografische Arbeiten (analog und digital)
- § 4 Wiedergabengebühren
- § 5 Erhöhung der Gebühr
- § 6 Gebührenfreiheit
- § 7 Auslagen
- § 8 Gebührenschuldner
- § 9 Entstehen und Fälligkeit der  
Gebührenschild; Vorschüsse
- § 10 Inkrafttreten

## § 1

### Gebührenpflicht

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 7).
2. Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen (privatrechtlichen) Entgelts für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten bleibt unberührt (§ 16 Abs. 2 Satzung des Stadtarchivs).

3. Die Möglichkeit einer privatrechtlichen Entgeltvereinbarung für die Mitwirkung des Stadtarchivs bei kommerziellen Projekten bleibt ebenfalls unberührt.

## § 2

### Allgemeine Gebühren

1. Die Gebühren für
  - a. die Vorlage, Ermittlung oder Versendung von Archivgut
  - b. die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte
  - c. das Erstellen von Gutachten
  - d. die Digitale Bildbearbeitung ( über Standardbildbearbeitung hinaus)
  - e. das Kopieren von Filmen und Filmausschnitten auf DVD oder einen anderen Bildträger
  - f. nicht in § 3 aufgeführte sonstige fotografische Arbeiten und
  - g. nicht anderweitig geregelte sonstige Tätigkeiten

betragen je angefangener Halbstunde

30,- €

2. Bei schriftlichen Bestellungen von Reproduktionen ohne vorherigen Archivbesuch mit persönlicher Archivalieneinsicht und-auswahl durch den Besteller und bei Anträgen auf Erteilung einer Wiedergabegenehmigung wird (zusätzlich zu den Gebühren nach § 3 bzw. § 4) der für das Ermitteln der gewünschten Vorlagen erforderliche Zeitaufwand mit dem Halbstundensatz des Abs. 1 in Rechnung gestellt.

3. Bei Veröffentlichungen werden zusätzlich zu den Gebühren für fotografische Arbeiten (§ 3) Wiedergabengebühren nach § 4 fällig.

# Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Dinkelsbühl

Vom 22.05.2019

## § 3

### Gebühren für fotografische Arbeiten (analog und digital)

#### 1. Grundgebühr

a. Für die Bearbeitung der Fotoaufträge wird eine Grundgebühr in Höhe von 7,- € erhoben. Sie beinhaltet das Brennen auf Datenträger (CD, DVD) inklusive Materialkosten, pro CD (max 700 MB) bzw. DVD (max. 4,7 GB) oder die Übermittlung als Dateianhang (jpg oder PDF) pro Mail (max. 25 MB) oder Datenaustauschservice (Kommsafe, 100 MB, auf Anfrage eventuell mehr möglich) pro Datei und das eventuell erforderliche Komprimieren von Dateien (zip). Für jeden weiteren Datenträger bzw. jede zusätzliche E-Mail (Anhang) im Rahmen eines Fotoauftrags wird eine Gebühr in Höhe von 5,-€ erhoben.

b. Für Eilaufträge, die in besonders begründeten Einzelfällen vorgezogen und – vorbehaltlich der dienstlichen Möglichkeiten – innerhalb von drei Arbeitstagen erledigt werden, wird ein Aufschlag von 50 v.H. auf die Gebühren nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 erhoben.

#### 2. Anfertigung und/oder Bereitstellung/Übermittlung von Reproduktionen und digitalen Dateien

a. Scans oder Digitalaufnahmen je  
Aufnahme

I. Scan in einfacher Lese-/Bildqualität von einfachen Vorlagen (außer Fotos, Urkunden, Auszüge aus Folianten und gefaltete Pläne etc.)

bis DIN A3 (Gebrauchsdigitalisat s/w oder farbig, 72 dpi, jpg)

1,50€

II. Scan/Digitalaufnahme in hochwertiger Druckqualität, s/w oder farbig,

Standardauflösung 300 dpi bezogen auf die Originalgröße (Plakate DIN A1 oder größer 200 dpi), jpg oder tif unkomprimiert

Bei Vorlagengröße bis A 5 (15x21)

5,-€

bis A 3 (21x30)

10,-€

bis A 0 (84x120)

20,-€

je zusätzliche 100 dpi (maximale Auflösung nach Vereinbarung)

10,-€

In der Gebühr ist eine Standardbildbearbeitung (z.B. Überprüfen und ggf. Korrigieren von Farb- und Helligkeitswerten) enthalten.

Der ggf. erforderliche Zeitaufwand für schwierige Vorlagen (z.B. Urkunden mit Siegeln oder in Akten eingebundene Karten), Sonderwünsche und aufwendigere Bildbearbeitungen (z.B. Freistellungen, Montagen usw.) wird zusätzlich mit dem Halbstundensatz des § 2 Abs.1 berechnet;

b. Kopien und Ausdrucke pro  
Seite/Kopie

I. Normalpapierkopien s/w, bei Selbstkopierung unter nachheriger Vorlage beim Archivpersonal (nur Bibliotheksgut)

DIN A 4

0,10€

II. Normalpapierkopien s/w oder farbig, durch Archivpersonal (nur Bibliotheksgut)

DIN A 4

1,-€

DIN A 3

2,-€

# Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Dinkelsbühl

Vom 22.05.2019

II. Ausdrucke von Dateien oder aus allgemein zugänglichen Datenbanken und Findbüchern auf Normalpapier, s/w oder farbig

DIN A 4 2,-€

DIN A 3 4,-€

c. Dateien mit nicht allgemein zugänglichen

Erschließungsinformationen aus Findbüchern und Datenbanken (sofern keine Rechtsvorschriften entgegenstehen)

I. Ausgabe als PDF-Datei je angefangene 2000 Zeichen inkl. Leerzeichen

5,-€

II. Ausdruck auf Normalpapier je Druckseite

5,-

d. Sonderwünsche im Rahmen der unter § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, nicht aufgeführten Leistungen können jederzeit mit dem Leiter des Stadtarchivs abgesprochen werden. Diese werden je nach Aufwand dann, zusätzlich mit dem Halbstundensatz des § 2 Abs. 1 berechnet.

## § 4

### Wiedergabegebühren

1. Die Gebühren für die Wiedergabe und Nutzung von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten betragen je Aufnahme,

a. bei einmaliger Veröffentlichung in Druckwerken (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen usw.), auf VHS und in Video- oder Audioproduktionen auf elektronischen Speichermedien (CD-ROM, DVD, Blu-ray o.ä.)

bei einer Auflagenhöhe

I. bis 1.000 Exemplare 10,-€

II. bis 5.000 Exemplare 35,-€

III. bis 10.000 Exemplare 70,-€

IV. bis 50.000 Exemplare 120,-€

V. bis 100.000 Exemplare 180,-€

VI. über 100.000 Exemplare 240,-€

Bei gleichzeitiger Verwendung in gedruckten und auf elektronischen Medien wird die Anzahl der Exemplare addiert.

Bei Verwendung auf elektronischen Medien beträgt die maximal zulässige Auflösung 80 dpi bzw. 200x300 Pixel, höhere Qualität nur nach Vereinbarung und wenn gewährleistet wird, dass ein Herunterladen nicht möglich ist;

b. für die Herstellung von Plakaten, Postern, Werbeanzeigen und sonstiger Werbematerialien 150,-€

(bis zu und je weitere angefangene 10.000 Exemplare)

c. für Postkarten 30,-€

(bis zu und je angefangene 10.000 Exemplare)

d. für Kalender, Buchumschläge und Covers 100,-€

(bis zu und je angefangene 10.000 Exemplare)

e. für Ausstellungen und öffentliche Präsentationen (bei gewerblicher Nutzung)

I. lokalhistorisch/regional 10,-€

II. überregional 50,-€

Je zur Verfügung gestellter Reproduktion;

f. für die Einblendung in Online-Dienste je zur Verfügung gestellter Reproduktion (Auflösung max. 80 dpi bzw. 200x300 Pixel, höhere Qualität nur nach Vereinbarung und wenn gewährleistet wird, dass ein Herunterladen nicht möglich ist)

I. bis zu einem Jahr 30,-€

# Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Dinkelsbühl

Vom 22.05.2019

- II. bis zu fünf Jahren 100,-€
- III. je weitere fünf Jahre 50,-€  
g. in Film- oder Fernsehproduktionen
- I. bei einmaliger Ausstrahlung 30,-€
- II. bei beliebig häufiger Ausstrahlung (inkl.  
Aufnahme in eine Mediathek) innerhalb  
einer Lizenzdauer von 5 Jahren  
120,-€

2. Für die Wiedergabe von Filmausschnitten  
sind pro angefangene halbe Minute zu  
entrichten:

- a. I. Nutzung für Fernsehproduktionen
- aa) einmalige Ausstrahlung 200,-€
- bb) beliebig häufige Ausstrahlung (inkl.  
Aufnahme in eine Mediathek) innerhalb  
einer Lizenzdauer von 5 Jahren

600€

II. Nutzung für Dokumentarfilme für den  
nichtkommerziellen Einsatz (beliebig häufige  
Vorführung) 50,-€

III. audiovisuelle Auswertung innerhalb  
Deutschlands als Video, CD-ROM, DVD, Blu-  
ray oder sonstigen elektronischen Medien  
je angefangene 5.000 Exemplare 150,-€

IV. Nutzung in einer Ausstellung oder sonstigen  
Veranstaltungen

- aa) lokalhistorisch/regional 15,-€
- bb) überregional 30,-€

V. Einblendung in Online-Dienste  
(Auflösung nach Vereinbarung)

- aa) bis 1 Jahr 150,-€
- bb) bis 5 Jahre 1200,-€

b. Kommerzielle Spielfilmproduktionen  
und Videoclips; Für die Nutzung bei  
Fernsehproduktionen wird ein Zuschlag  
von 100% auf die Gebühren von  
Buchstabe a I. erhoben.

c. Wiedergabe von Tonträgern und  
Teilen daraus je angefangene halbe  
Minute 20,-€

d. Etwa bestehende Urheber- oder  
Nutzungsrechte Dritter werden durch  
die Gebührenerhebung gemäß Abs. 1  
bis Abs. 3 nicht berührt.

## § 5

### Erhöhung der Gebühr

Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen  
ohne die vorherige Zustimmung des  
Stadtarchivs erhöht sich die fällige Gebühr zur  
Abgeltung des entstandenen  
Verwaltungsaufwands um 50%, höchstens  
jedoch 500 €.

## § 6

### Gebührenfreiheit

1. Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei  
Inanspruchnahmen

a. für nachweisbar wissenschaftliche,  
heimatkundliche und unterrichtliche  
Zwecke bis zu einem Zeitaufwand von  
einer Stunde

b. durch öffentliche Körperschaften und  
durch andere der Öffentlichkeit  
dienende Einrichtungen, wenn für die  
Befreiung von der Gebührenpflicht  
**Gegenseitigkeit** besteht;

c. für Auskünfte und Nachforschungen,  
die den Nachweis eines  
versorgungsrechtlichen Anspruchs zum  
Ziel haben;

d. für einfache Beratung und  
Auskunftserteilung ohne  
Inanspruchnahme von Archivgut bis zu

# Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Dinkelsbühl

Vom 22.05.2019

einem Zeitaufwand von einer halben  
Stunde.

2. Auf eine Gebührenerhebung nach § 2, 3 und  
4 Abs. 1 bis Abs. 3 kann im Einzelfall verzichtet  
werden, wenn die Benutzung bzw. Wiedergabe  
des Archivgutes im überwiegenden Interesse  
der Stadt liegt sowie bei einer im  
Archivinteresse liegenden aktuellen  
Berichterstattung o.ä.

3. Gebühren werden für Vorgänge zur  
Unterstützung der Dinkelsbühler Verwaltung  
grundsätzlich nicht erhoben.

4. Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von  
der Zahlung von Auslagen oder eines ggf.  
gemäß § 4 Abs. 4 anfallenden  
Nutzungsentgelts.

## § 7

### Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen  
erhoben

- a. die Entgelte für die Beförderung und  
Zustellung von Sendungen.
- b. die Kosten für sonstige  
Aufwendungen, z.B. besonderes  
Verpackungsmaterial;
- c. die Reisekosten entsprechend den  
Reisekostenvorschriften und sonstige  
Aufwendungen bei Ausführung von  
Dienstgeschäften außerhalb der  
Dienststelle;
- d. die für Fremdfirmen und externe  
Dienstleister (etwa für spezielle  
Fotoarbeiten) verauslagten Beträge.

## § 8

### Gebührensschuldner

1. Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer  
die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch  
nimmt bzw. in Auftrag gibt.

2. Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner  
haften als Gesamtschuldner.

## § 9

### Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild; Vorschüsse

1. Die Gebühren entstehen mit Beginn der  
Benutzung bzw. Erteilung der  
Wiedergabeerlaubnis.

2. Die Gebühren und Auslagen werden nach  
Inanspruchnahme der Leistung, spätestens  
nach der Zahlungsaufforderung des  
Stadtarchivs fällig und sind bei der Stadtkasse  
einzuzahlen oder auf ein in der  
Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu  
überweisen.

3. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse  
auf die Gebühren und Auslagen verlangen und  
ihr Tätigwerden von der Bezahlung der  
Vorschüsse abhängig machen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen  
Bekanntmachung in Kraft.